CLIFFROCK ®
Regulatorik | Auslagerung |

CLIFFROCK Whitepaper

Reversibilität nach DORA – Exitstrategien mit Substanz

Hinweis
Die folgenden Inhalte haben wir mit großer Sorgfalt zusammengestellt, um Ihnen praxisnahe Einblicke und Orientierung zu bieten. Bitte beachten Sie, dass wir diese Informationen unentgeltlich und ohne Gewährleistung zur Verfügung stellen. Sie ersetzen keine individuelle Beratung, durch die Bereitstellung entsteht kein Auftragsverhältnis.

Stand: Oktober 2025

RA Jens Christoph Hammersen

Einleitung

Mit Inkrafttreten der DORA-Verordnung (EU) 2022/2554 rückt ein Bereich in den Fokus, der in vielen Vertragswerken bislang formal abgehandelt, aber operativ nicht ausreichend abgesichert ist: die **Reversibilität ausgelagerter IKT-Leistungen**.

Finanzunternehmen müssen künftig nicht nur interne Exitpläne vorhalten – sie müssen den vollständigen Ausstieg auch **vertraglich abgesichert und technisch umsetzbar** gestalten.

Die EU macht in **Art. 30 Abs. 3 Buchstabe f DORA** unmissverständlich deutlich:

> *„Ausstiegsstrategien, insbesondere die Festlegung eines verbindlichen angemessenen Übergangszeitraums,*
>
> *i) in dem der IKT-Drittdienstleister weiterhin die entsprechenden Funktionen oder IKT-Dienstleistungen bereitstellt, um das Risiko von Störungen im Finanzunternehmen zu verringern oder um dessen geordnete Abwicklung und Umstrukturierung sicherzustellen;*
>
> *ii) der dem Finanzunternehmen ermöglicht, zu einem anderen IKT-Drittdienstleister zu wechseln oder auf interne Lösungen umzustellen, die der Komplexität der erbrachten Dienstleistung entsprechen.“*

Zudem verpflichtet **Art. 28 Abs. 8 DORA**:

> *„Die vertraglichen Vereinbarungen sehen uneingeschränkte Zugangs-, Inspektions- und Prüfungsrechte für das Finanzunternehmen, die zuständigen Behörden und jede andere von diesen benannte Person gegenüber dem IKT-Drittdienstleister ausnahmslos vor.“*

Diese beiden Normen zeigen klar:

Reversibilität ist kein Konjunktiv, sondern ein durchsetzbarer Anspruch, der verpflichtend zu dokumentieren und vertraglich umzusetzen ist.

Teil 1 – Aufsichtsrechtlicher Maßstab: Exitfähigkeit als regulatorisches Muss

Die DORA-Verordnung verpflichtet Finanzunternehmen erstmals auf europäischer Ebene dazu, vollständige und überprüfbare Exitstrategien für ausgelagerte IKT-Leistungen vorzuhalten. Die Pflicht zur Reversibilität ist nicht abstrakt, sondern konkret zu operationalisieren – in technischen, organisatorischen und vertraglichen Regelungen.

Auch wenn Subdienstleister in Art. 28 Abs. 8 nicht ausdrücklich genannt werden, ergibt sich aus Art. 30 Abs. 3 Buchstabe e DORA sowie aus den EBA-Leitlinien zur Auslagerungspraxis, dass Prüfungs- und Migrationsrechte entlang der gesamten Dienstleistungskette vertraglich gesichert werden müssen.

Wer heute auf **SaaS-, Cloud- oder Plattformmodelle** setzt, muss auch deren Exitfähigkeit dokumentieren und durchsetzen – andernfalls drohen Feststellungen im Rahmen von Auslagerungsanzeigen, Sonderprüfungen oder Audits.

Teil 2 – Typische Schwachstellen in der Vertragspraxis

Viele bestehende Auslagerungsverträge enthalten formelhafte Exitklauseln, die weder betrieblich belastbar noch aufsichtsrechtlich verwertbar sind.

Typische Schwächen:

- Die Exitstrategie wird nicht definiert oder bleibt abstrakt.
- Der Übergangszeitraum ist nicht geregelt oder nicht verbindlich.
- Die Unterstützungspflichten des Dienstleisters bleiben offen.
- Sub-Outsourcing wird zwar angezeigt, aber vertraglich nicht abgesichert.
- Prüfungsrechte bestehen formal, aber es fehlen konkrete Durchführungsregeln (z. B. Exit-Tests, Audits).
- Die Rückgabe und Löschung von Daten ist nur pauschal erwähnt – ohne Durchführungsdetails.

Solche Verträge genügen weder dem Prüfungsmaßstab von Art. 30 DORA, noch sind sie operativ geeignet, im Ernstfall den Wechsel zu einem anderen Anbieter oder in eine Eigenlösung sicherzustellen.

Teil 3 – Anforderungen an eine belastbare Exitstrategie

Eine DORA-konforme Exitstrategie muss mehr leisten als eine Rückgabepflicht.

Sie muss die Reversibilität realisierbar machen – technisch, organisatorisch, vertraglich und revisionsfähig.

1. Szenarienbasierter Exitansatz

Ein belastbarer Plan unterscheidet zwischen:

- geplantem Anbieterwechsel,
- Exit aus Leistungsstörung,
- Exit durch regulatorische Neubewertung.

Jeder Fall erfordert andere Fristen, Zuständigkeiten und operative Mittel.

2. Vertraglich definierter Übergangszeitraum

Der Übergang muss:

- zeitlich konkretisiert werden,
- bestimmte Mindestleistungen absichern (Weiterversorgung),
- z. B. durch Service-Fortführung, Bereitstellung von APIs, Testsystemen oder Migrationsunterlagen abgesichert sein.

3. Unterstützungspflichten und Know-how-Transfer

Der Dienstleister muss:

- bei der Datenmigration aktiv mitwirken,
- seine Konfigurationen offenlegen,
- Ansprechpartner benennen,
- bei Bedarf das Folge-Team schulen.

4. Flow-Down bei Sub-Outsourcing

Alle relevanten Subunternehmen müssen:

- identifiziert,
- vertraglich in Exitverpflichtungen einbezogen,
- auf Prüfungs- und Migrationspflichten verpflichtet sein.

Dies erfolgt durch Back-to-Back-Klauseln oder über modulare Flow-Down-Verpflichtungen.

5. Verknüpfung mit Kontrollmechanismen

Verträge müssen:

- Exit-Tests ermöglichen,
- Audits im Exitkontext erlauben (Art. 28 Abs. 8),
- bei Pflichtverstößen Sanktionen vorsehen (z. B. Vertragsstrafen, Rückbehalt von Entgelten).

Teil 4 – Cliffrock-Lösungsansatz: Vertragsmodule mit Substanz

Cliffrock entwickelt standardisierte, aufsichtsfeste Exitbausteine, die sich in bestehende oder neu auszuhandelnde Verträge integrieren lassen.

Unsere Module umfassen u. a.:

- Gap-Analyse Ihrer bestehenden Vertragsstruktur auf Exitfähigkeit
- Erstellung vollständiger Exit- und Übergangsklauseln, inkl. Übergabe, Migrationspflichten, Fristen

- Flow-Down-Klauseln zur Weitergabe der Rechte und Pflichten an Subunternehmer
- Prüf- und Eskalationsmechanismen zur Exitfähigkeit vor der Krise
- Dokumentation und Begründung für interne Revision und Aufsicht

Cliffrock arbeitet juristisch fundiert, verständlich für Fachabteilungen und anschlussfähig an technische Spezifikationen.

Hinweis für Projektleiter und Vertragsverantwortliche

Exitstrategien sind kein nachgelagerter Punkt. Sie entscheiden über:

- die Genehmigungsfähigkeit Ihrer Auslagerung,
- die operative Steuerbarkeit im Notfall,
- die Belastbarkeit in der Prüfung durch BaFin, EZB oder interne Revision.

Cliffrock entwickelt Lösungen, die funktionieren – vertraglich, technisch und aufsichtsrechtlich.

Individuelles Angebot

Unsere Exit-Module erhalten Sie zu einem Festpreis zwischen

4.500 € und 9.500 €,

abhängig von Komplexität, Sprache, Sub-Outsourcing und Schnittstellen.

Unsere aktuellen Preismodule finden Sie unter:

www.cliffrock.de/modulare-preismodule

Kontakt

Wir erstellen Ihr individuelles Exitmodul oder prüfen Ihre bestehende Vertragsstruktur.

📧 Office@cliffrock.de

📞 **+49 89 12 50 95 72 0**

🌐 www.cliffrock.de